

GEGEN DEN STROM.

FLUGSCHRIFTEN
EINER LITERARISCH-KÜNSTLERISCHEN GESELLSCHAFT

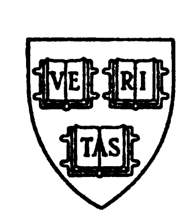
XV. HEFT.

Die Corruption im Kleinen.



Zweite Auflage.

WIEN 1887.
VERLAG VON CARL GRAESER
I. Akademiestrasse 2b.


VE RI
TAS

Austria

GEGEN DEN STROM.

FLUGSCHRIFTEN
EINER LITERARISCH-KÜNSTLERISCHEN GESELLSCHAFT

XV. HEFT.

Die Corruption im Kleinen.



Zweite Auflage.

WIEN 1887.
VERLAG VON CARL GRAESER
I. Akademiestrasse 2b.

XVI.

DIE CORRUPTION IM KLEINEN.



In einer Zeit, wo die Jagd auf das Capital (und auch wieder nach dem Capital) auf der Tagesordnung steht, wo Schlagworte, wie „Aussaugung durch die Finanzwelt", „Ausbeutung, Bewucherung durch das grosse Capital" etc. durch die Lüfte schwirren, wo Verlästerung, Verleumdung und Verhetzung wahre Orgien feiern und mit dem Bestreben, die Plutokratie zu stürzen, zugleich die Rohheit und Verwilderung fördern, wo an allen Ecken und Enden gegen die Corruption durch die Grossen und im Grossen, gewiss nicht ohne Berechtigung, gepredigt und geeifert wird, ist es wohl auch an der Zeit, auf eine Art der Corruption aufmerksam zu machen, welche nicht minder verderblich in ihren Folgen als die capitalistische Corruption, von Vielen kaum beachtet oder gänzlich ignorirt, mitten unter uns ihr Wesen treibt, die geduldet, ja zum Theil gepflegt, gehätschelt und künstlich gezüchtet wird. —

In einem wirklich gesunden Volksleben stehen Recht und Moral in vollkommener Harmonie. Was das Gesetz verbietet, gestattet auch nicht die Moral. Was der Staat erzwingen kann, das erfüllt freiwillig das Pflichtbewusstsein. Diese Harmonie wird jedoch gestört, wenn eine laxe oder verderbte Moral das bestehende oder sich bildende Recht beeinflusst. Unter dieser Einwirkung beginnt ein Zersetzungs-

process im Recht. Das Rechtsbewusstsein wird durch die gelockerte Moral im Wege der Gewohnheit und verbreiteten Uebung erschüttert, das bestehende Recht wird in gewissen Beziehungen thatsächlich ausser Uebung gesetzt oder in seiner Entwickelung gehemmt. Es bildet sich neben dem bestehenden Recht oder gegen dasselbe eine Uebung, ein Usus aus, der für gewisse Lebensbeziehungen in einem grösseren oder geringeren Kreise der Bevölkerung das Rechtsbewusstsein langsam ertödtet, indem er die Unterscheidung von Recht und Unrecht verwischt und das Gewissen erweitert. Diese usuellen Gewissenserweiterungen gegenüber dem Rechte, speciell dem Vermögensrechte, bilden das, was wir die Corruption im Kleinen nennen.

Ein Blick auf unsere Zeit zeigt, welch ausgedehntes Terrain das weite Gewissen auf dem Rechtsgebiet erobert hat. Aus der Legion von Beispielen seien einige hervorgehoben.

Ein Bruchtheil der Bevölkerung interpretirt die Delicte des Diebstahls, der Veruntreuung, des Betruges in der denkbar weitesten Weise. Den Reichen von seinem Ueberflusse zu befreien, mit ihm gemeinschaftlich auf seine Kosten, ohne sein Wissen zu leben oder Andere leben zu lassen, darin erblickt ein weites Gewissen keine Rechtsverletzung. Man frage einmal unsere Hausmeister, ob unter einem Dutzend Einer es für einen Diebstahl ansieht, wenn er bei passender Gelegenheit aus dem Keller der Miethparteien, ohne diese zu befragen, seinen Holz- und Kohlenvorrath ergänzt. Er würde eine derartige juristische Qualification seiner Handlungsweise als Ehrenbeleidigung auffassen.

Nicht minder entrüstet würde die überwiegende Mehrheit unserer Köchinnen sein, wenn Jemand das Institut der „Marktkreuzer", auch „Körbelgeld" genannt, als Betrug bezeichnen würde. „Ist es nicht mein Verdienst," docirte einmal eine der culinarischen Vertreterinnen einer höchst praktischen Philosophie, „wenn ich billiger und besser einzukaufen verstehe, als eine Andere? Muss ich nicht eine Gefahrprämie gegen das

Vergessen beim „Aufschreiben" haben? So einen kleinen „Nebenverdienst" ausschlagen, das könnte Eine nur aus Ueberspanntheit thun."

Sollte übrigens eine Köchin am Ende rigoroser sein, als viele sonst ganz ehrenhafte Angestellte und Bedienstete in Geschäftshäusern und Comptoirs, denen man vielleicht ruhig Tausende von Gulden anvertrauen könnte, die sich aber kein Gewissen daraus machen, gelegentlich kleine Bedürfnisse ihrer Person oder Familie aus dem Waarenvorrathe des Chefs zu decken, sein Schreibmaterial für ihre und der Familie Correspondenz zu verwenden, mit seinen Briefmarken ihre Briefe zu frankiren etc.

Dies mag unter Umständen allerdings mehr aus Bequemlichkeit geschehen, als um des Vortheils willen. Dann mag ja der Chef — vielleicht aus seiner eigenen Praxis noch — vermuthen, dass auch bei ihm ein solcher Usus besteht. Aber dass man derlei Dinge unter Collegen ganz offen erzählt, sogar lachend derselben sich rühmt, das zeigt, wie sehr Gewohnheit und verbreitete Uebung das Rechtsbewusstsein zu alteriren vermögen. Wer wird solche Lappalien genau nehmen? Ob die Geschäftsspesen ein paar Gulden mehr oder weniger im Jahre ausmachen, das kann doch keinen Unterschied ergeben? Und nun das Hauptargument: Kann der Chef, selbst wenn er diesen Usus merkt, etwas dagegen haben? Nimmt er es etwa den Committenten und Kunden gegenüber so genau.

Die Antwort hierauf ist allerdings, dass unter den Kaufleuten und Gewerbetreibenden die usuellen Gewissenserweiterungen wohl am meisten Terrain erobert haben. Wir brauchen wohl nicht erst zu versichern, dass uns, indem wir diese Antwort geben, nichts ferner liegt, als eine Beleidigung dieser geachteten, nützlichen, ja unentbehrlichen Stände. Aber an keinen Stand treten eben Versuchungen ökonomischer Natur mehr heran als an diese. Den Massstab des bürgerlichen Verkehrs im geschäftlichen Leben anzuwenden, kann man kaum vom Kaufmanne verlangen. Reclame und An-

preisung seiner Waare ist für ihn Nothwendigkeit, List und Verschlagenheit eine Tugend, absolute Wahrheitsliebe fast eine Dummheit und Bescheidenheit in seinen Forderungen eine Eigenschaft, die ihn concurrenzunfähig macht.

Dies ist auch allgemein bekannt und es fällt Niemanden ein, vom Kaufmanne im geschäftlichen Verkehre die Beobachtung der Fibelmoral zu verlangen. Allein wer ein wenig in die Mysterien des internen kaufmännischen Verkehrs eingeweiht ist, wird zugeben, dass in jeder Branche bei einem Bruchtheile ihrer Vertreter gewisse Praktiken üblich sind, die im Grunde nur durch Gewohnheit sanctionirte Gesetzesverletzungen sind. Es kann nicht Aufgabe dieser Broschüre sein, diese im Einzelnen aufzuzählen. Es könnte dies ein lehrreiches, für die betreffenden Kreise sehr interessantes Buch geben. Sein Titel würde etwa lauten: „Ueber das Schinden, Breitschlagen, Schneiden, Reissen, Zwicken, Ueber's Ohr hauen, Drücken, Pressen, Prellen, Anschmieren, Einseifen, Leimen, Absieden und andere Arten der wirthschaftlichen Tortur" und es müsste für alle Branchen die bezüglichen Usancen bei der Erzeugung, dem Ein- und Verkauf, der Commission, Agentur und Kundenwerbung enthalten. Der Titel allein zeigt die Reichhaltigkeit des Buches. Seine Lectüre wäre für alle Staatsanwälte obligatorisch.

Die Gründe, durch welche man dieses unreelle Vorgehen zu rechtfertigen versucht, sind ähnliche wie die, welche oben die Köchin für sich anführte. Warum soll der Commissionär sich mit der bedungenen Provision begnügen müssen? Ist es nicht sein Verdienst, dass er billiger einzukaufen, theurer zu verkaufen verstand als seine Collegen? Hätte ich, sagt der Börseagent, nicht ebensogut die Actien eine Minute früher oder später für den Auftraggeber nehmen oder geben können, als ich es gethan? Und wo bleibt meine Gefahrprämie? Ist diese — allerdings geheime und eigenmächtige — Entlohnung der persönlichen Geschicklichkeit zum Schaden eines Anderen ein Betrug? Was ist da Schlimmes dabei, meint gar mancher Banquier, wenn ich

meinem Committenten Bemühungen und Auslagen anrechne, die ich nicht gehabt habe, die ich aber — überflüssigerweise — hätte machen können.

Muss ein Trödler, wenn ihm Waaren zum Verkaufe angeboten werden, deren Herkunft wie ein Criminalrichter erforschen, können ihm nicht Verdachtsmomente sehr leicht entgehen, wenn er sie eben nicht finden will?

Und welche Maximen herrschen unter manchen Handeltreibenden in Bezug auf die Crida? Man eröffnet ein Geschäft, geht's gut, ist es recht. Wenn nicht, so schmeisst man um. Vetter Hinz und die Frau Gemahlin haben bei Zeiten Forderungen gegen den Cridatar erworben, ist man vorsichtig, so legt man rechtzeitig etwas auf die Seite, natürlich dorthin, wo man es nicht leicht findet, und der Vetter Kunz schliesst einen brillanten Ausgleich zu 10 oder 20 Procent. Die Gläubiger — manche unter ihnen denken: „heute dir morgen mir" — sind zu Tod froh. Und in der Bereitung solch allseitiger, reiner, unschuldiger Freude soll eine strafbare Handlung, am Ende gar ein Betrug liegen? Das Gesetz steht hier offenbar noch auf einem veralteten Standpunkte, welcher die modernen Verkehrsverhältnisse nicht genügend würdigt, das kaufmännische Leben nicht versteht.

Leidet der Ruhm des Schriftstellers N. darunter, verantwortete sich ein Verleger, wenn ich für meine Rechnung 100 Exemplare über die vereinbarte Auflagezahl drucke?

Was schadet es dem Kunden, docirt der Fleischhauer Wurzel, wenn er statt 1 Kilo nur 95 Deka bekommt? Für ihn macht der Unterschied nichts aus, mich aber macht er reich. Und ob eine Semmel etwas grösser oder kleiner ist, das hat doch keine Bedeutung. Satt essen kann man sich an einer Semmel nicht. Sind die „Borten" und der „Hansel" beim Bier nicht eine prächtige Erfindung? Ist es nicht glücklich von der Natur eingerichtet, dass Holz und Kohlen im nassen Zustande mehr wiegen als im trockenen? Was liegt daran, wenn schon etwas ranzige Butter oder altes Fleisch für frische Waare,

Kunstwein statt Naturwein, Wasser im Wein, Gyps im Mehl verkauft wird; wenn die bessere Qualität einer Waare mit schlechterer versetzt und als bessere verschleisst wird, wenn — doch wer vermöchte es, alle oft sorgfältig gehüteten Geheimnisse einer raffinirten Getränke- und Esswaarenchemie zu erschöpfen? In solchen Dingen soll auch Corruption stecken? Muss man denn nicht seine Steuern zahlen? Wovon soll man denn leben? Und wie treiben's denn die Anderen?

Wir fürchten durch allzugrosse Häufung von Beispielen aus dem geschäftlichen Leben, unsere Leser zu ermüden. Ein Jeder von ihnen könnte aus seiner Erfahrung unsere Sammlung bereichern.

Man thäte übrigens den Kaufleuten und Gewerbetreibenden Unrecht, wenn man behaupten würde, dass blos bei ihnen die Corruption im Kleinen vorkäme. Fast kein Beruf und keine Classe, in welcher nicht in grösserem oder geringerem Masse dieser Fäulnisspilz Eingang gefunden hätte.

Man sollte glauben, dass der Anwalt, der ja das Recht kennt und handhabt, im eigenen Wirkungskreise dasselbe strengstens beobachtet. Aber doch finden sich hie und da Advocaten, bei denen der „expensarische" Standpunkt nicht immer der exemplarische ist und welche ihr uncontrolirtes Vorgehen, als im Interesse der Clienten gelegen, durch die scharfsinnigsten Sophismen — vor sich selbst — zu rechtfertigen vermeinen.

Es gibt Aerzte, welche den Fehltritt einer Frau durch ein Verbrechen zu sühnen wissen, welche unter Uebertreibung der Gefahr, in welcher der Patient schwebt, ihre Besuche vervielfachen und aus dem gefälschten Beweise ihrer Heilungskunst klingenden Dank zu ziehen wissen, oder im Falle einer körperlichen Untersuchung bei Abgabe ihres ausschlaggebenden Gutachtens mit dem Scharfsinne des Eigennutzes nicht existirende Gebrechen entdecken und sie Andere entdecken machen.

Es gibt Beamte, die durch die Macht der Gewohnheit verlernen, in der Annahme eines Geschenkes in Amtssachen

ein Delict zu erblicken, die den Parteien gegenüber in einer Weise vorgehen, welche diese zum Geschenke, zur Bestechung zwingt.

Es gibt öffentliche Lehrer, welche sich nicht scheuen, die Beurtheilung ihrer Schüler durch pecuniäre, statt durch sachliche Gründe beeinflussen zu lassen, und deren vernichtende Strenge sich nur durch den erstrebten Privatunterricht des Zöglings mildert.

Es gibt Schriftsteller, Gelehrte, Redacteure und Journalisten, welche gewerbsmässig ihre Meinung wie eine Waare, auch zu sträflichen Zwecken verkaufen.

Es gibt Künstler aller Art, welche ohne zu erröthen, um Lohn oder ihres Vortheils willen ihre Kunst missbrauchen, die öffentliche Sittlichkeit und die private Ehre verletzen.

Und so könnten wir die Beispiele weiter verfolgen bis in jenes Gebiet, wo diese Corruptionshügel, allmählich ansteigend, in das goldene Hochgebirge der grossen Corruption übergehen.

Eine eigenthümliche Species der usuellen Gewissenserweiterungen hat das gesellschaftliche Leben geschaffen. Das Bezeichnende an ihnen ist die Sanction, welche ihnen die Gesellschaft gegeben hat, die sie hierdurch ihres rechtswidrigen Charakters fast entkleidet hat. Wenn die erste Kategorie der usuellen Gewissenserweiterungen sich zumeist sorgsam umhüllt und einspinnt und das Licht des Tages scheut, so geht diese letztere am hellen Tage bloss. Aus Schamgefühl hängt ihr jedoch die Gesellschaft öfters ein Mäntelchen um, das die ärgsten Blössen deckt, und nennt das Kind Vergesslichkeit, Scherz, Laune, Bizarrerie, Manie, schlimmstenfalls Schmutzerei.

Thatsächlich sind die kleinen Dinge, von denen im Folgenden die Rede sein soll, oft nichts Schlimmeres, sehr häufig aber, häufiger als man glaubt, spricht sich in diesen kleinen Zügen — aus solchen beurtheilt der Beobachter am besten den Menschen — geschwächtes Rechtsgefühl oder völliger Mangel desselben aus.

Eine der auffallendsten Erscheinungen dieser Species, die man häufig zu beobachten Gelegenheit hat, ist die, dass unter gewissen Verhältnissen gewisse Gegenstände gänzlich den Charakter ökonomischer Güter zu verlieren scheinen. Am auffallendsten ist diese Art der Güterentwerthung bei Cigarren, Büchern, Musikalien u. dgl. Wie viele sonst ehrliche Diener gibt es, die ihrem Herrn keinen Kreuzer entwenden würden, aber dessen Cigarren, ohne erst zu fragen, mitrauchen, das sehen sie für keinen Diebstahl an.

Wenn wir einem unserer guten Freunde ein Buch, insbesondere ein kostbares oder seltenes Werk leihen, so thun wir dies gewiss in der Voraussetzung, dass jener es uns wieder zurückgeben wird. Sehr häufig entlehnt jedoch unser Freund das Buch in der entgegengesetzten Absicht. Er betrachtet die Entlehnung als eine abgeleitete Art der Eigenthumserwerbung. Es gibt Leute, welche auf solche Art ihre Bibliothek wesentlich bereichert haben. Man weiss doch, dass sie für den Werth eines Buches gut sind, und ihr Vorgehen mit Veruntreuung oder Betrug zu bezeichnen, dies hindert der gesellschaftliche Tact. Charakteristisch für die Verwirrung der Rechtsbegriffe dieser Personen ist es, dass sie ein Geschenk gewiss nie unerwidert lassen würden. Das wäre eine „Schmutzerei", aber eine Sache, die ihnen gefällt, dem Eigenthümer vorzuenthalten, dabei finden sie nichts Schlimmes. Bei ihnen gilt das umgekehrte Sprichwort: „Schenken, schenken, wiedergeben; leihen, leihen, nimmer geben".

Am häufigsten lässt sich der erwähnte Process der Güterentwerthung bei Gegenständen von kleinstem Werthe beobachten, welche in öffentlichen Localitäten der „Discretion" überlassen sind. Das Wort „Discretion" erfährt hier die uneingeschränkteste Auslegung. Die im Gast- oder Kaffeehause aufgestellten Zeitungen, Zündhölzer, Zahnstocher sollen jedem Gaste zum individuellen, mässigen, gelegentlichen Gebrauche dienen. Dieser Gebrauch wird füglich dem Gaste nicht geradezu geschenkt, indem die erwähnten Dinge als Theil der Regiespesen in die Speise- und Getränkepreise ein-

gerechnet werden. Aber wie häufig kann man beobachten, dass sonst ganz rechtschaffene Leute, gewissenhafte Beamte, zumal wenn sie Stammgäste sind, aus der „Discretionsbüchse" des Gastlocales ihren Zündholzbehälter füllen, ruhig ohne zu fragen, Zeitungstheile herausschneiden, ganze Zeitungen mit sich schleppen. Beispiel und Gewohnheit üben hier diese befremdliche Wirkung, doch auch der Reiz zum Sündigen, und sei es auch nur im Kleinen, wirkt hier mit.*)

Diese Combination scheint auch in anderen verwandten Fällen eine grosse Rolle zu spielen. Bekanntlich sind „Irrthümer" der Kellner — zu ihrem Vortheile — keine Seltenheit. Als Gegenstück hat hier die Natur, die überall einen Ausgleich zu finden weiss, die „Vergesslichkeit" mancher Gäste geschaffen. Es bereitet Vielen ein inniges Vergnügen, eine Cigarre, ein Stück Brot, ein Glas Bier weniger beim Zahlen der Zeche anzugeben; diese Erscheinung findet sich mitunter bei Gästen, die recht splendid mit dem Trinkgeld umgehen. Für Andere, zumeist Frauen — wir bedauern, so ungalant sein zu müssen — haben wieder kleine Betrügereien einen eigenen Zauber; wenn der Händler beim Verkauf der Waare, ohne es zu merken, ihnen mehr zuzählt, -misst oder -wägt, als sie verlangen und bezahlen, wenn er beim Wechseln des Geldes ihnen mehr herausgibt, als ihnen zukommt, dieses Mehr bereitet ihnen eine aufrichtige Freude. Von den Fällen, in denen reiche Damen und Herren beim Einkaufen kleine Gegenstände direct stehlen, gewohnheitsmässig stehlen, soll hier nicht die Rede sein, sie gehören bereits in das Gebiet der Pathologie, der moral insanity, der moralischen Unzurechnungsfähigkeit.

Die grösste Verbreitung auf dem Gebiete der gesellschaftlichen Corruption im Kleinen haben die kleinen Betrügereien beim Spiel, insbesondere beim Kartenspiele. Gewinnsucht, mehr vielleicht noch das Bestreben zu siegen, erklären diese Erscheinung. Einen guten Freund im Spiele

*) (In paranthesi sei bemerkt, dass kürzlich in Deutschland eine derartige widerrechtliche Besitzaneignung von Zündhölzern als Diebstahl bestraft wurde.)

„betrügen", „bemokeln," „betakeln," „beschummeln" — der Wortreichthum deutet schon auf die Verbreitung — in seine Karten sehen, das eigene Versehen verstecken, ja selbst das Glück direct corrigiren, mit einem Worte, falsch spielen, kommt ungemein häufig vor, und nicht immer blos geschieht es im Scherz. Der gesellschaftliche Tact verbietet allerdings dergleichen zu bemerken.

Der gesellschaftliche Tact, dann Furcht vor dem Scandal, Denkfaulheit und Bequemlichkeitsliebe sind der günstigste Nährboden für die gesellschaftliche kleine Corruption — nebenbei bemerkt — keineswegs blos in ökonomischer Beziehung.

Sie ermöglichen es, gewandten Schmarotzern eiu flottes Leben zu führen. Bei den guten Freunden und Bekannten kleinere, wenn möglich auch grössere Darlehen „zur Ordnung einer dringlichen Angelegenheit auf ein paar Tage" aufnehmen, wenn man „momentan" in Verlegenheit ist, darin liegt nichts Unanständiges. Und wenn man selbst von vornherein weder die Möglichkeit noch die Lust hatte, diese Schulden zurückzuzahlen, so bleibt man doch ein Ehrenmann. Von Crida oder Betrug kann allerdings in vielen derartigen Fällen nicht gesprochen werden, indem der „Angepumpte" von den Intentionen des „Gewohnheitspumpers" zumeist durchdrungen ist.

Nahe verwandt mit der eben erwähnten Species der usuellen Gewissenserweiterungen ist eine andere, deren Entstehung und Verbreitung zum Theil historisch zu erklären ist.

Unsere Alpenbewohner sind wohl der redlichste Menschenschlag, den man sich denken kann. In ihren Dörfern hat der Fremde es kaum nöthig, seine Habe zu versperren und ruhig kann man bei offenen Thüren schlafen. Aber Wild auf fremdem Grund und Boden erlegen und als Beute mit nach Hause bringen, das verbietet dem bravsten Burschen nicht das Gewissen, davon hält ihn nicht der Richter, noch der Pfarrer zurück. Das mittelalterliche Jagdregal hat er niemals anerkannt und Wild im Walde dünkt ihm herrenloses Gut. Auch fremde Büchsen und Kähne sollen

in manchen Gegenden für viele sonst brave Bauernburchen eine gewaltige Anziehungskraft haben, der sie nicht widerstehen können. Eine Occupation derselben scheint ihnen kein Diebstahl. Hiefür wissen wir allerdings keine historische Erklärung. Auch dafür nicht, wenn Bauern, wie dies so häufig geschieht, ein Stück vom Nachbargrunde an den ihrigen anackern, oder wenn sie ihr Vieh unbefugt auf fremder Weide grasen lassen, u. dgl. mehr.

Das Bild der kleinen Corruption, das wir bis jetzt entrollt, so wahr es ist — reihten wir doch nur, aus tausenden von Fällen des Lebens eine kleine Zahl bekannter Thatsachen und Erscheinungen aneinander — es ist leider bei weitem kein vollständiges. Wir zeigten bis nun, wie verderbte Moral bestehendes Recht, festes Rechtsgut parasitenartig befällt und es partiell in unsittliches Gewohnheitsrecht umbildet. Allein dieser Parasit macht vor dem gewordenen Recht, dem Gesetze nicht Halt; er hemmt auch die Ausgestaltung des Rechtsorganismus, indem er eng sich anschmiegend an das Gerüste des Gesetzes, seine Lücken erfüllt, sein Wachsthum, seine Entwickelung hemmt. Gleicht das unsittliche Gewohnheitsrecht im entwickelten Sinne dem Wurme, der die Wurzeln des Baumes zernagt und ihn ersterben macht, so ist der Schwindel das Insect, das den jungen Keim bedroht.

Der Schwindel, wohl so alt wie Handel und Wandel unter den Menschen, hat in unserer Zeit eine ungeheure Entwickelung gefunden. Kein Gebiet des menschlichen Lebens, das nicht seinen speciellen Schwindel, seinen Schwindelpilz besitzt.

Das Wort „Schwindel" dient im gemeinen Verkehre zum Ausdrucke einer mehr minder lebhaften Missbilligung der verschiedenartigsten Handlungen. Es klingt bald scherzhaft, bald tadelnd, bald verächtlich. Es bezeichnet jetzt einen losen Streich, dann eine Schmutzerei, dann wiederum etwas moralisch Verwerfliches und gesetzlich doch nicht Strafbares. Von dem Schuljungen, der seine Lection nicht kennt und doch

die Prüfung besteht, der geschickt abzuschreiben oder die Leistungen Anderer zu benutzen versteht, heisst es, er schwindelt sich durch. Der Exploiteur auf geistigem Gebiete, der Speculant in Philosophie oder Actien, der Reclameheld, derjenige, der es versteht, seine ihm eigenen oder nicht eigenen Vorzüge ins gehörige Licht zu setzen oder aus seinen Fehlern Vorzüge zu machen, der Schlaukopf, der sich geschickt aus einer bedenklichen Situation herauszuwinden, ein Wort geschickt anzuwenden oder zu deuten weiss, der Faiseur oder Charlatan, der Ritter des Humbug, der den Leuten Sand in die Augen streut — sie alle empfangen dasselbe schmeichelhafte Prädicat.

Wir kennen einen Schwindel mit Gefühlsäusserungen, mit Schmerz und Freude, mit Verheissungen, Versprechungen und Betheuerungen, mit Thränen und Schwüren; der Verführer schwindelt und es schwindelt die Coquette. Es gibt einen Schwindel mit eleganten Manieren, mit Würden und Stellung, mit Schönheit und Sittsamkeit, Prunksucht und Einfachheit, Geist und Einfalt, Grossmuth und Entsagung, Milde und Härte, kurz mit allen Tugenden und Lastern. Vom Routinier auf irgend einem Gebiete, vom Künstler, vom Schriftsteller, vom Advocaten, vom Staatsmann und Redner, vom Pfarrer und Komödianten, die ihren Truc geschickt anzubringen wissen, heisst es scherzhaft, sie verstehen den Schwindel. Der Schmeichler, der Heuchler, der Lügner und Zweizüngler, der Scheinheilige und Kriecher, sie alle trifft verächtlich das Wort Schwindel. So kehrt in tausendfacher Verkleidung dieses Wort wieder, und doch bleibt trotz seiner scheinbar proteusartigen Natur der Begriff im Grunde doch derselbe. Alles, was die Sinne blendet und verwirrt, was aussen gleissend, glitzernd, schillernd, innen hohl und leer ist, seine Schwäche als Kraft hinstellt, Erborgtes für Eigen, Unechtes für Echtes, gefälschte Münze für baar, mit einem Worte, alles was dem Falschen den Schein des Wahren gibt, heisst Schwindel.

Aber noch in einem anderen Sinne wird dieser vieldeutige Begriff, und zwar am häufigsten gebraucht. Man

spricht von Gründungsschwindel, von Bank- und Börsenschwindel, wir haben Heirats- und Cautions-, Geheimmittel- und Militärbefreiungsschwindler. Der betrügerische Hochstapler, Wechselreiter, „Kratzer", Güterschlächter, alle heissen Schwindler. Hier erhält der Begriff Schwindel bereits eine festere Form, einen bestimmteren Inhalt, als in den früher erwähnten Fällen. Das Moment der Verletzung eines vermögensrechtlichen Interesses ist hinzugetreten. Während die oben erwähnten Fälle sich im Grunde nur als mehr oder minder erhebliche Abweichungen von anerkannten Moralprincipien darstellen, erscheint der Schwindel im letztgedachten Sinne als gesetzlich strafbares ökonomisches Unrecht, als Betrug.

Allein das Wort Schwindel in der zuletzt gedachten Bedeutung umfasst im vulgären Sinne nicht blos den Begriff des Betruges, es schliesst nicht blos strafbare, sondern auch strafwürdige, bisher jedoch vom Gesetze nicht geahndete Verletzungen verkehrsrechtlicher Interessen in sich; und indem das Volk, allerdings nur der Eingebung des Rechtsgefühles folgend, Betrug und Schwindel identificirt, stigmatisirt die rechtbildende Volksanschauung, dem Gesetze voraneilend, eine Reihe von strafgesetzlich noch nicht fassbaren Handlungen zum rechtswidrigen Verkehrsunrecht, zum Delict. Diese Identification von Schwindel und Betrug ist keineswegs juristisch-logisch, indem diese beiden Begriffe sich nicht unwesentlich unterscheiden, allein aus ihr spricht der gesunde Rechtssinn, das Gewissen des Volkes, sie bedeutet die moralische Verurtheilung einer Corruption, die eng sich klammernd an den Buchstaben des Gesetzes die feste Entwickelung des lebendigen Rechtes bedroht, sie ist der Ruf nach einer Sühnung der Verletzung noch ungeschriebenen Rechtes, nach Abhilfe durch die Gesetzgebung. —

Das charakteristischeste Merkmal unserer Zeit ist unstreitig die unter dem Einflusse des Wettbewerbes erfolgte gewaltige Steigerung des Verkehrslebens im weitesten Sinne. Diese Steigerung lässt sich nicht blos in quantitativer und

qualitativer Beziehung beobachten; der Verkehr hat vielmehr ganz neue Formen geschaffen, alte gänzlich umgestaltet, und rasch aus den sich drängenden Einzelerscheinungen unterscheidbare Verkehrsgebilde erzeugt. Solchen neuen Formen gegenüber findet sich Gesetzgebung und Rechtsprechung zunächst dadurch ab, dass sie, nach dem Gesetze eines auch auf geistigem Gebiete thätigen Beharrungsvermögens, die neuen Formen in die alten zu zwängen suchen. Dieser gewaltthätige Process hat aber zur Folge, dass zumeist nur ein Theil eines neu auftauchenden Rechtsinstitutes mühsam Raum in dem alten Rechtskörper findet, während der Rest, der keinen Platz finden konnte, ohne gesetzliche Hülle so lange schutzlos den Angriffen preisgegeben ist, bis die Legislative endlich dem ausgereiften neuen Verkehrsgebilde, in Erkenntnis seiner Wichtigkeit, eine selbstständige rechtliche Gewandung gibt.

Dieser Entwickelungsgang des Verkehrsrechts lässt sich in der Gesetzgebung über Handels- und Wechselrecht, Eisenbahnen, Telegraphen, Privilegien, Muster- und Markenschutz, Autorenrecht u. a. m. beobachten. Alle diese Specialrechte waren einstens zwangsweise adoptirte Kinder des allgemeinen bürgerlichen Rechtes, bis die Gesetzgebung sie emancipirte, ein eigenes Heim ihnen gründete. So lange sie geduldet im Elternhause lebten, hatten sie keinen oder nur dürftigen Schutz. So lange Eisenbahnen und Telegraphen nicht einem besonderen Gesetzesschutze unterstellt waren, konnte eine geflissentliche Beschädigung dieser Einrichtungen nicht die Strafsanction finden, welche die öffentliche Meinung als gebührlich ansah. Ohne Patentgesetz war die Erfindung schutzlos der Nachahmung preisgegeben. So lange die Production des Künstlers und Schriftstellers nicht Gegenstand einer speciellen Gesetzgebung war, galt das Plagiat zwar als Unrecht, aber es blieb ohne Sühnung, oder fand diese nur im unvollkommenen Masse. So sehr nun auch die moderne Gesetzgebung bestrebt sein mag, dem beschleunigten Tempo des Verkehrs zu folgen und dessen Anforderungen an die Legislative Rechnung zu tragen, so gelingt ihr dies nur in unvollkommenem Masse, und zwar einerseits, weil

in unserer raschlebigen Zeit das eben geregelte Verkehrsrecht in Folge der mächtigen Fortentwickelung der ihm zu Grunde liegenden Institute bald wieder reformbedürftig wird und andererseits, weil junge Verkehrsgebilde so unentschiedene, vage Formen zeigen, dass ihre Gliederung durch das Gesetz bedeutenden technischen Schwierigkeiten unterliegt. Dieses Stadium der Verkehrsentwickelung ist die günstigste Periode für den Schwindel. Er findet hier reichlich unoccupirtes herrenloses Gut zur Beute. Auf solchen Gründen ist die Jagd noch frei und sehr ergiebig für den gewissenlosen Glücksjäger.

Die unerlässlichste Nothwendigkeit bei einem stark gesteigerten und entwickelten Verkehr ist das Vertrauen, wie es wechselweise Angebot und Nachfrage in der weitesten Bedeutung einander schenken müssen, Credit und Discretion. Bei der Vervielfältigung und Verfeinerung der Bedürfnisse, bei den täglich neu auftauchenden und wechselnden Verkehrserscheinungen, bei der Fülle von Eindrücken, die unsere Aufmerksamkeit auf sich ziehen und dieselbe zersplittern, ist es dem Consumenten im weitesten Sinne des Wortes, schwer möglich ja unmöglich, alle ihm angebotenen Erzeugnisse mit Genauigkeit zu prüfen, alle Anpreisungen auf das richtige Mass zurückzuführen. Hierzu fehlt ihm die Musse und zum mindesten in einer oder der anderen Hinsicht die nöthige Sachkenntniss. Er ist gezwungen, Vieles auf Treu und Glauben hinzunehmen und so paradox es klingen mag, man kann kühn behaupten, dass unsere als skeptisch verschrieene Zeit im Verkehre mehr Vertrauen schenkt, ja schenken muss, als jede andere zuvor. Selbst der Misstrauischeste wird auf einem ihm etwas ferne liegenden Gebiete leicht irregeführt und getäuscht. Hierzu kommt aber noch ein weiteres Moment, die Reclame in Wort, Bild und Schrift, welche durch ihre Ausbildung zu einer Kunst, durch ihre Kühnheit, Beharrlichkeit und Gewandtheit, ihre Auf- und Eindringlichkeit, durch das fortwährende Getöse, mit dem sie unser Ohr erfüllt, auf die Legion der Leichtgläubigen, Eitlen, Denkfaulen, Neugierigen und Bequemen, vor Allem der Unerfahrenen und Unein-

geweihten, mit einem Worte — wie der Wiener classisch sagt — „der Wurzen" eine ungeheure, fast unwiderstehliche Gewalt, geradezu eine Suggestion ausübt, der zufolge das laut Angepriesene in weiten Kreisen von vornherein für vorzüglich gehalten wird. Umsomehr soll es nun Pflicht des Angebotes sein, dieser künstlich geschaffenen Beeinflussung der Meinung, diesem erzwungenen Vertrauen Rechnung zu tragen. Das Publicum ist auf die Discretion des Angebotes gewiesen.

Andererseits hat unsere Zeit eine Reihe von Einrichtungen geschaffen oder ausgebildet, welche ihrer Natur nach, sollen sie nicht durch und an Schwerfälligkeit leiden oder zu Grunde gehen, an die Ehrlichkeit und Wohlanständigkeit des Publicums, an die Discretion der Nachfrage appelliren müssen. In dem gegenseitigen Missbrauche dieser Discretion im wirthschaftlichen Verkehr durch Angebot und Nachfrage liegt das Hauptkriterium des Schwindels.

Wir wollen nun nach dem Vorausgeschickten nicht weiter durch akademische Erörterungen ermüden und unmittelbar auf die Hauptgattungen des wirthschaftlichen Schwindels näher eingehen; wir sind uns hierbei der Schwierigkeit wohl bewusst, welcher dieser in jeder Beziehung aalglatte Begriff einer Eintheilung entgegenstellt. Die Neuheit des Versuches mag seine Unvollkommenheit entschuldigen.

Man kann je nach dem Objecte einen Werth- und Waarenschwindel, einen Leistungsschwindel und endlich einen Verkehrsschwindel unterscheiden.

Der Werthschwindel (Agiotage) umfasst den Schwindel bei Gründungen von Banken, Bahnen und industriellen Unternehmungen, bei Emissionen von Actien, Renten und anderen Werthpapieren, bei Fusionen und Conversionen. Er ist das Prototyp des Schwindels. Wir kennen ihn viel zu genau, um ihn erst beschreiben zu müssen und führen ihn hier nur der Vollständigkeit wegen an — denn er ist fast ausschliesslich die Domäne der grossen Corruption — dann aber auch aus dem Grunde, weil er ein trefflicher Beleg

dafür ist, wie ungenügend geschützte ökonomische Interessen das Gedeihen des Schwindels begünstigen. Das Fehlen eines entsprechenden Actiengesetzes, der Verantwortlichkeit der Gründer, dann die (frühere) Unklagbarkeit der Börsegeschäfte hatten mit ihren Theil an den vorkrachlichen Erscheinungen.

Als eine der relativ harmlosesten Spielarten des Werthschwindels erscheint der Ratenschwindel. Er ist ein, unter dem Einflusse der Börsen-Agiotage entstandener Auswuchs des an sich nicht verwerflichen, ja mitunter sehr nützlichen Ratengeschäftes. Sein gewöhnliches Object sind unverzinsliche kleinere Lose, deren Curs durch bekannte Mittel über ihren inneren Werth gehoben und die dann an das gutgläubige Publicum abgesetzt werden. Der Rat enschwindel kommt übrigens auch vor in der mit der eben behandelten verwandten Kategorie des

Waarenschwindels. Das Hauptgebiet dieser Kategorie ist die „Schund-" oder „G'schnas"waare, der „Pofel", der „auf den Glanz" hergerichtet wird. Seine Verbreitung und ganz behagliche Existenz gewinnt der Waarenschwindel dadurch, dass die Dummheit, wenn sie unter das polizeilich gestattete Mass fällt, gesetztlich nicht geschützt wird. Das bürgerliche Gesetz vermuthet nämlich, „dass Jeder, welcher den Verstandesgebrauch besitzt, eines solchen Grades des Fleisses und der Aufmerksamkeit fähig sei, welcher bei gewöhnlichen Fähigkeiten angewendet werden kann". Vorspiegelungen, welche im alltäglichen Verkehre vorkommen und als solche von Jedem leicht gewürdigt und erkannt werden können, vermögen daher nach dem Gesetze keinen Betrug zu veranlassen. Die Marge nun zwischen der gesetzlich vermutheten Grösse des Durchschnittsverstandes und dem polizeiwidrigen Intelligenzmangel bietet den sichersten Spielraum für den Waarenschwindel. Er tritt hier noch in der plumpsten Form auf und erzielt doch dauernd ganz überraschende Resultate durch einfache Mittel. So ist der 27- oder womöglich noch weniger Kreuzer-Bazar eine dieser einfach genialen Erfindungen. Sein Princip ist bekanntlich Massenerzeugung von Schleuder-

oder Ankauf von Ausschusswaare und Anziehung der Massen und Erdrückung der Concurrenz durch ausserordentliche Billigkeit.

Das bestehende Gesetz gewährt dagegen keine Handhabe. Wenn Jemand einen ganz neuen, soliden Winteranzug nebst Winterrock um 8 fl., eine echte Genfer Uhr mit Goldkette um 3 fl., einen Diamantring gar um 2 fl. kauft, der darf sich nach dem Gesetze nicht für betrogen halten. Er wurde zwar irregeführt, aber nicht in einer Weise, die man als listig bezeichnen kann. Und einen Schaden erleidet er, juristisch genommen, auch nicht. Denn was diese Waaren kosten, nun, das sind sie zumeist auch werth. Eine Vermögensminderung aber erleidet er indirect allerdings dadurch, dass er, durch die ausserordentliche Billigkeit angelockt, Dinge einkauft, die für ihn überflüssig sein mögen und überdies bald zu Grunde gehen müssen.

Der Waarenschwindel ist jedoch keineswegs an diese plumpen Formen gebunden. Je nach dem Stande und Geldbeutel des Publicums, auf dessen Dummheit er speculirt, weiss er sich entsprechend zu civilisiren. Eine höhere Stufe bildet der „Ausverkauf", sei es wegen „Räumung des Locales", „gänzlicher Umgestaltung des Geschäftes", oder „Auflösung" desselben, bei welchem die Waaren zu bedeutend herabgesetzten Preisen, oder weit unter dem Erzeugungspreise veräussert werden. Wir kennen ein Geschäft, welches mindestens drei Jahre in einemfort „ausverkaufte" und in allen Zeitungen und in buntfarbigen Wandmalereien den „Ausverkauf" verewigte. Selbstverständlich wurde rechtzeitig immer für Ergänzung des „Ausverkauften" gesorgt. Aber das Publicum „fiel" auf den Schwindel „herein"; besonders der weibliche Theil, dessen Wirthschaftlichkeit die Billigkeit über Alles liebt. Die „Occasion", der „Gelegenheitsverkauf" und der „Restenverkauf" der letzten Mode übt einen fascinirenden Reiz auf die Damenwelt. Wie sollte man auch dem widerstehen können, etwas zu besitzen, das „früher 50 fl. kostete, jetzt um 20 fl." zu haben ist?

Verwandt mit der „Occasion" sind die Verkäufe eines „herrschaftlichen" Mobilars wegen „plötzlichen Todesfalles", oder wegen „Uebersiedelung", oder der „gesammten Einrichtung des Fräuleins X.", einer bekannten Bühnengrösse.

In seiner Vollendung zeigt sich aber der Waarenschwindel in der „Auction" der Gemäldegallerie, der Waffen- oder Antiquitätensammlung des Grafen Dingsheim, — des genialen Künstlers ***. Aus dem 27-Kreuzer-Parvenü entpuppt sich da der Edelmann. Hier geht nicht mehr der Bauer, der Arbeiter, das Stubenmädchen, die Hausfrau auf den Leim, sondern der Aristokrat und der Banquier.

Wir begnügten uns im Vorstehenden, die wichtigsten Arten des Waarenschwindels zu geben, sie im Einzelnen zu verfolgen kann nicht die Aufgabe dieser Broschüre sein. Ihnen gemeinsam ist die Benachtheiligung des Publicums, welches zwar billige, doch zumeist unhaltbare oder unbrauchbare Waare erhält, und die Schädigung des soliden Geschäftsbetriebes, welcher der Minuendolicitation der Preise, ohne sich zu Grunde zu richten, nicht folgen kann. Sie stellen sich als deloyale Concurrenz, als unreeller, ungebührlicher Wettbetrieb dar und ihre energische strafrechtliche Ahndung als solcher dürfte sich vielleicht eben so wirksam erweisen als der Befähigungsnachweis.

Nahe verwandt mit dem Waarenschwindel ist der Leistungsschwindel. Wir verstehen unter dieser, mangels einer passenderen, gewählten Bezeichnung jene Kategorie des Schwindels, dessen Object Leistungen auf wirthschaftlichem, künstlerischem oder literarischem Gebiete sind. In dieser Richtung hat die Gewerbenovelle vom Jahre 1883 argen, schwindelhaften Missbräuchen abzuhelfen gesucht, indem sie in Ergänzung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die widerrechtliche Aneignung des Namens, der Firma, des Wappens, der Marke eines anderen Producenten und Gewerbetreibenden, dann über Auszeichnungen und Firmaführung im geschäftlichen Verkehre den vermögens-

rechtlichen Werth des Renommées, des guten oder doch des bekannten Namens neuerlich anerkannt hat.

Aber auch auf anderen Gebieten wäre die gesetzliche Anerkennung des Rechtes auf den Namen als eines vermögensrechtlichen Interesses zur Hintanhaltung von Missbräuchen wünschenswerth. Nehmen wir z. B. an, Karl Elis hätte unter seinem Namen oder unter dem Pseudonym „Wolfram Gebhardt" einen bedeutenden Ruf erlangt. Fiele es nun dem Schriftsteller Schmierer ein, unter dem Pseudonym „Karl Elis" oder „Wolfram Gebhardt" ein Werk zu publiciren, so müsste es sich der echte Elis oder Gebhardt, ausser im Falle eines Betruges, wohl oder übel gefallen lassen, nebst der directen oder indirecten pecuniären Schädigung auch eine Einbusse seines schriftstellerischen Credites zu erfahren. Oder es hätte der Roman Mayer's, „Werner in Egypten" einen kolossalen Erfolg gehabt. Wenn nun Schulze einen Roman „Werner in Arabien" herausgibt und sein Buch ganz so wie das Mayer'sche ausstattet, so darf dieser nicht mucksen. Die Marke, welche die unbedeutendste Waare deckt, ist vor Nachahmung geschützt. Der Titel eines literarischen Werkes oder Unternehmens muss dieses Schutzes entrathen. Dem Schwindel ist hier Thür und Thor geöffnet.

Als in Wien die Gallmayer und Geistinger auf dem Gipfel ihrer Beliebtheit standen, suchten zwei Volkssängerinnen von deren klangvollen Namen zu profitiren. Die Eine nannte sich Gnallmayer, die Andere dagegen Geistiger. Ein Wiener dürfte hier kaum aufgesessen sein. Einem „Fremden" konnte es aber leicht passiren, dass er in der Meinung die berühmte Soubrette zu hören oder der gefeierten Operettensängerin zu lauschen, Vertreterinnen der Brettelmuse anhörte und dann weidlich über die erwähnten Künstlerinnen schimpfte, die diese Beeinträchtigung ihres Renommées ruhig erdulden mussten.

Nicht besser ging es dem bekannten Taschenspieler M., dessen Pseudonym ein Rivale angenommen hatte und dem

sein wohlerfahrener Rechtsanwalt nicht Rath dagegen zu schaffen wusste.

In jüngster Zeit kam es vor, dass eine schneidige Volkssängerin, die sich unter dem Taufnamen M.... eines gewaltigen Zuspruches erfreute, mitansehen musste, wie eine noch „harbere" Collegin von ihrer Zugkraft auf ihre Kosten und zu ihrem Schaden profitirte. Letztere liess nämlich in gleicher Weise ihre Leistungen ankündigen, indem sie unter demselben, in Riesenlettern erscheinenden Taufnamen M...., nur ganz bescheiden und kaum leserlich ihren Familiennamen drucken liess. Das Publicum, in seiner Flüchtigkeit und Unaufmerksamkeit, wird durch derartige Manöver nur zu leicht getäuscht, in dem erwarteten Genusse — mag er vielleicht auch nur niederen Grades sein — beeinträchtigt und der Schwindel bleibt straflos, da kein Gesetz ihn untersagt und daher der Gewinn aus demselben wohl als unreell aber doch nicht als unrechtmässig bezeichnet werden kann.

Eine eigenthümliche Stellung nimmt der bekannte verdammungswürdige, jedoch kaum ausrottbare Strohmännerschwindel ein. Durch die Art seines Vorkommens, vorzüglich in Generalversammlungen von Actiengesellschaften, hängt er mit dem Werthschwindel zusammen. Darin, dass er zu egoistischen Zwecken auf künstliche Weise die Minorität in eine fictive Majorität verwandelt und unter dem erborgten Schein, dem angenommenen Namen einer Majorität, den wahren Willen der Versammlung fälscht, gleicht er dem Leistungsschwindel. Seiner Natur nach ist er aber wohl unter den

Verkehrsschwindel einzureihen, dessen Wesenheit im Missbrauche von Einrichtungen des geistigen und des Ortsverkehres besteht.

Die Hauptarten dieser dritten Kategorie des Schwindels sind der

Pressschwindel und der Communicationsschwindel.

In der ersteren Bezeichnung muss man vorsichtig sein. Es kann nicht in Abrede gestellt werden, dass derselbe, ent-

sprechend der Tagesströmung, allzu freigebig angewendet wird.

Die Presse hat vorzüglich zwei Functionen: sie ist das Hauptorgan des Meinungsverkehres, und sie ist das Riesenreservoir der Neuigkeiten. Im ersten Falle ist sie, wie das Bild dies zeigt, wesentlich productiv und subjectiv, sie bildet, klärt und beeinflusst die Meinungen; im zweiten wesentlich receptiv und objectiv. Jedes Blatt, ohne Ausnahme, bis auf die officiellen, ist Parteiblatt; es hat seine Färbung, diese ist beeinflusst durch den specifischen Farbstoff, dieser mag nun tricolor, schwarz, roth oder blau sein. Nur Gold soll er nicht sein. Diese Farbe bezieht das Blatt aus seinem Neuigkeitsreservoir.

Der Pressschwindel ist im Wesentlichen eine missbräuchliche Vermengung der zwei erwähnten Functionen der Presse, er entsteht dadurch, dass das Organ des öffentlichen Meinungsverkehrs „receptiv" oder das der Neuigkeiten „productiv" zu werden beginnt, mit klaren Worten: die Reclame darf nicht Ausdruck der erkauften Meinung des Blattes werden.

Es wäre kleinlich und beschränkt, die Reclame heutzutage als etwas Unsittliches zu bezeichnen; sie ist eine unentbehrliche Nothwendigkeit geworden, und das Unentbehrliche kann nimmer etwas Unsittliches sein. Was soll denn Unsittliches darin liegen, dass Jemand seine Waare anzeigt oder anpreist? Was daher Gegenstand des erlaubten Verkehres ist, es darf sich selbst als solchen anzeigen. Die Annonce als solche ist nichts Unsittliches. (Eine andere Frage, die uns hier nicht berührt, ist die, ob das unsittliche Inserat zu gestatten sei, wobei wir allerdings bemerken, dass in der Einladung zu einem Rendez-vous, in dem Versprechen, gewisse Krankheiten zu heilen, oder durch gewisse Präventivartikel ihnen vorzubeugen, nur unsere weitgehende Prüderie, die das Natürliche laut und offen auszusprechen sich scheut, etwas Unsittliches finden mag.) So lange also die Reclame im Inseratentheil sich bewegt, als solche kenntlich ist, sei sie

frei. Die Zahl Derer, welche in einer Zeit, wo das Inseratenwesen so verbreitet ist, einer Annonce, die als solche zum Publicum spricht, unbedingt Glauben schenken, ist wahrlich nicht gross genug. Für allzu naiv darf man das Publicum doch nicht halten.

Die raffinirtere Reclame, welche dieses Factum wohl kennt, sieht sich daher nach einer einflussreichen Bundesgenossenschaft um und findet diese in der Presse, welche die Annonce im Texte des Blattes eingeschaltet in eigenen Namen empfiehlt. Dies ist an sich vom Standpunkte des Zeitungsunternehmens nicht unreell, wenn die Leitung des Blattes die Gewähr für das Empfohlene, die sie dem Publicum bietet, auch selbst besitzt. Wenn letzteres jedoch nicht der Fall ist, wenn die Unbrauchbarkeit, Unsolidität, Schädlichkeit oder Unsittlichkeit des Empfohlenen der Zeitung bekannt ist, dann missbraucht sie ihre Macht, die in dem Glauben an ihre Ehrenhaftigkeit und Wahrheitsliebe besteht, dann trifft sie mit Recht der Vorwurf des Schwindels.

Wir können auf das umfangreiche Thema des Pressschwindels hier nur flüchtig eingehen; eine Art desselben jedoch, die Ausbeutung der Sensation, insbesondere die durch fingirte Nachrichten, im Interesse einer gesteigerten Abnahme des Blattes, verdient wohl mit Recht auch an dieser Stelle eine kennzeichnende Erwähnung.

Der „Betheiligungs"schwindel, als Gehilfe des Werthschwindels, gehört in das Gebiet der grossen oder capitalistischen Corruption.

Im Gegensatze zu den bisher skizzirten Arten des Schwindels, bei welchem das Angebot sich hinter falschem Scheine verbirgt, das Vertauen des nachfragenden Publicums täuscht und die Discretion missbraucht, übernimmt bei dem Communicationsschwindel oder Verkehrsschwindel im engeren Sinne das Publicum diese Rolle.

Bei einer Reihe von öffentlichen Verkehrsanstalten und Veranstaltungen bringt es das Bestreben nach Vereinfachung, nach Vermeidung von Störungen und Verzögerungen mit sich,

dass die Formen der Legitimation für das Publicum möglichst erleichtert werden. Dieser Umstand in Verbindung damit, dass obige Einrichtungen unter gewissen Verhältnissen zugleich von einer grossen Anzahl Menschen in Anspruch genommen werden, erschwert die Controle des Publicums, ja machen dieselbe factisch oft unmöglich. Die Unternehmung ist daher, will sie nicht durch lästige und kostspielige Massnahmen sich und das Publicum beeinträchtigen, gezwungen, dem letzteren das Vertrauen zu schenken, dass es sich seinen Verpflichtungen gegenüber der Unternehmung nicht entziehen werde; die Unternehmung überantwortet sich in dieser Richtung der Discretion des Publicums. Dieses Vertrauen wird jedoch nur zu häufig getäuscht, und bezeichnenderweise nicht gerade von Personen der ärmsten Kreise. Der Schwindel mit Freikarten, Retourkarten, Rundreisebillets auf Eisenbahnen und Dampfschiffen, mit Correspondenzkarten bei Tramwayfahrten ist zu bekannt, um hier weitläufig erörtert werden zu müssen. In Deutschland kam es jüngst vor, dass der Missbrauch einer Eisenbahnfahrkarte durch eine nicht hierzu legitimirte Person vom Gericht als Betrug angesehen und als solcher bestraft wurde. Das deutsche Gericht ging in seiner strengen Auffassung vielleicht zu weit, aber immerhin contrastirt dieselbe wohlthuend gegen die Ansichten, welche in dieser Richtung bei einem Theile des Publicums herrschen welcher solch groben Unfug nicht als unreelle Handlung, sondern als vorzüglichen Spass ansieht und sich noch damit brüstet. Es lässt sich gewiss über die Natur — nehmen wir an — eines Retourbillets streiten. Aber soviel leuchtet wohl Jedem ein, dass, wenn dem ursprünglichen Abnehmer desselben die Benützung nur für seine Person gestattet ist, die Benützung durch einen Dritten ein rechtswidriges einseitiges Abweichen von dem ursprünglichen stillschweigenden Vertrage mit der Unternehmung ist. Und wenn auch aus dem Grunde, das B statt A die Rückreise antritt, die Bahn nicht geschädigt wird, indem sie ja für B nichts mehr und nichts Anderes leistet als für A — so urtheilt wenigstens der Laie — so

erfährt dennoch B, indem er sich den vermögensrechtlichen Gegenleistungen entzieht, die ihm, ohne die rechtswidrige Uebernahme der Karte von Seite des A obgelegen wären, einen vermögensrechtlichen Vortheil, der nur durch den Missbrauch des ihm, mangels einer Controle, nothwendig geschenkten Vertrauens erlangt wurde. Ein solcher Vorgang darf wohl aber als Schwindel bezeichnet werden.

In ähnlicher Weise wie der Fahrkartenschwindel auf Eisenbahnen, blüht der Schwindel mit Eintrittskarten für Theater, Bälle, Concerte, Leseabende von Vereinen, Sportplätze, als Eislauf- und Rennbahn, und andere Vergnügungsörtlichkeiten. Ein Unterschied, der allerdings nicht das Wesen der Sache trifft, ist der, dass der Entréekartenschwindel noch leichter genommen wird als der Fahrkartenschwindel. Sich zu den Vergnügungen der erwähnten Art einschmuggeln, gilt nur als Scherz, im schlimmsten Falle als Schmutzerei. Wir wollen in dieser Hinsicht die regelmässige Cession der reichlich bezahlten Ehrenkarten für Bälle immerhin als loyal betrachten, ja die betreffenden Comités, denen diese Uebung wohl bekannt ist, begrüssen die jungen tanzlustigen Cessionare an Stelle der meist älteren Ehrencedenten mit Vergnügen. Aber über den Spass geht es bereits, wenn auf solche Karten hin, die ihren Rückweg geschickt in die Vorräume der Ball-, Concert- oder Theatersäle oder Sportplätze nehmen, ungebetene Gäste gratis den Eintritt zu finden wissen, wenn die ausschliesslich für eine bestimmte Person geltende Sport-Vereinskarte zur Benützung einer anderen Person oder selbst mehreren gegen den Willen des Vereines überlassen wird, wenn das ermässigte Entrée für Theater und Sportplätze statt in die Cassa der Unternehmung, in die Tasche des Portiers fliesst etc.

Es gibt eine Sorte von Sportsmen, die auf diese Art ihre Vergnügungen sehr billig zu stellen wissen. Wenn sie das Theater als Habitués besuchen, dann halten sie es für naiv, direct oder indirect, der Cassa ihren Obolus zu entrichten

und erwerben auf eine der erwähnten Arten billigst ihren Steh- oder Sitzplatz. Beehren sie den Turf mit ihrer Gegenwart, so betreten sie stolz den Actionärraum mit der erschmuggelten Plaque eines gefälligen Bekannten. Frequentiren sie die Eisbahn, so geschieht dies mit der Karte eines Freundes, zu dessen ausschliesslichem Gebrauche sie dienen soll — mitunter auch ohne Karte. Etwas Unanständiges oder Rechtswidriges erblicken diese oft recht wohlhabenden Leute in solchem Vorgehen nicht. Würde man es gar ernsthaft Schwindel nennen, sie wären im Stande, Einen auf Pistolen zu fordern.

Der Verkehrsschwindel weist eine Menge kleiner oft komischer Züge auf: Der Papa, der mit seinem baumlangen Jungen auf der Eisenbahn fährt und ihn als Kind unter „10 Jahren" ausgibt, um ein halbes Billet von Wien nach Meidling zu ersparen, oder die Mama, die auf der Tramway das bereits franzözisch parlirende Töchterchen auf den Schoss nimmt, um es auf diese Art kostenlos zu transportiren, die merkwürdigen Verwandtschaften, die sich ergeben, wenn eine Eintrittskarte für Herrn N. sammt Familie lautet, etc.

Wir rufen für Lappalien, wie die letzterwähnten, keineswegs die Hilfe der Legislative oder die Intervention des Staatsanwaltes an. Aber wir glaubten sie als bezeichnend dafür anführen zu sollen, wie viele das wirthschaftliche Unrecht dann zu begehen sich nicht scheuen, wenn seine Bestrafung nicht wahrscheinlich oder so viel wie ausgeschlossen ist, und wie wenig das Recht durch das Gewissen geschützt ist, wenn die Verletzung des Rechtes nicht gesetzliche Ahndung erfährt. Gerade in diesen und in tausend anderen Zügen des Lebens, die ein jeder zu beobachten genugsam Gelegenheit gefunden hat, und die von Vielen als zu unbedeutend und lächerlich geringfügig betrachtet werden, um überhaupt einer Würdigung oder gar der Ahndung des Strafgesetzes unterzogen zu werden, von anderen, denen der stricte Rechtsstandpunkt als naiv, den vorgeschrittenen, modernen Anschauungen nicht entsprechend und längst überwunden

gilt, auf das lebhafteste gebilligt, auf das energischeste vertheidigt werden, äussert sich, je nach dem Masse der Verbreitung der in ihnen zu Tage tretenden Grundsätze, der moralische Halt eines Volkes, die Stärke seines Rechtsgefühles. —

Wenn wir auf das gesammte, vorstehend gruppirte, bei weitem nicht vollständige Material zurückblicken, so erschrecken wir fast vor der Consequenz, die mit Nothwendigkeit daraus gezogen werden muss: eine schwerwiegende Anklage gegen die Gesellschaft, ein trauriges Bild, dessen einzige Schönheit in der Charakteristik, in dem einheitlichen Zuge liegt, den die Corruption im Kleinen den verschiedenartigsten Theilen aufgedrückt. Fast möchte man unter dem Eindrucke desselben behaupten, dass in dieser corrumpirten Welt das Zusammenleben nur dadurch möglich wird, dass gleichsam eine wechselseitige Compensation in der Corruption eintritt, und dass das Sprichwort „Ehrlich währt am längsten" der Vergangenheit angehört, dass, in anderem Sinne, Ehrlich am längsten gewährt hat. Wir sind nun keineswegs dieser pessimistischen Ansicht. Auch vermeinen wir nicht etwa, dass unsittliches Gewohnheitsrecht und Schwindel eine auszeichnende Eigenthümlichkeit unserer Zeit wären. Aber ohne ihr Unrecht zu thun, kann man wohl behaupten, dass unsere Zeit eine jener Epochen bildet, in welcher die Principien der usuellen Gewissenserweiterungen eine ungeheure Verbreitung gefunden haben. Die Gründe hiefür liegen klar. Das an sich vortreffliche Princip der freien Concurrenz hat in seiner vollen Verwirklichung die wirthschaftlichen Kräfte der Einzelnen entfesselt, und in dem erbitterten Ringen um die Existenz gelten alle Mittel. Dass hierbei die Schranken, welche das Interesse Aller dem Einzelinteresse setzt, oft überschritten werden, ist, wenn auch nicht entschuldbar, doch begreiflich. Als weiteres Moment tritt hinzu die Verbreitung falsch verstandener socialistischer Ideen in den ärmeren Bevölkerungsclassen, welche in dem Kampf gegen das sie drückende System in der Abweichung von dem, die wirth-

schaftliche Ordnung schützenden und ihm entspringenden Rechte eine berechtigte Reaction ihrerseits, gleichsam eine Compensation der behaupteten Aussaugung von oben erblicken.

Nebst diesen activen Ursachen der Ausbreitung der Corruption spielt aber eine passive Ursache, wenn dieser Ausdruck erlaubt ist, eine wichtige Rolle, es ist der historisch entwickelte Volkscharakter. Wie der Verlauf einer Krankheit die Resultirende aus dem angreifenden Uebel und der physischen Constitution des davon Befallenen ist, so erscheint auch der Rechtssinn einer Bevölkerung als das Resultat der Einwirkung corrumpirender Einflüsse auf den Volkscharakter. Während bei einem energischen Volk, das von jeher sich selbst zu leiten gewohnt war, in welchem der Einzelne kühn und unerschrocken sein Recht behauptet, der heftigste Interessenkampf schliesslich mit dem Siege des Rechtes endet, nimmt dieser Kampf bei einer stets bevormundeten und weicher gearteten Bevölkerung einen anderen Verlauf. Da ein so geartetes Volk, welches sich selbst zu lenken nicht gelernt hat, den Kampf nur ungern aufnimmt, so duldet es einerseits herrschende Missbräuche, es nimmt aber andererseits seine Vergeltung in einem passiven Widerstande, indem es die ihm obliegenden Pflichten nur theilweise erfüllt. Es begnügt sich im Empfangen und Geben mit halben Leistungen, und zwar dann um so mehr, wenn eine Reihe günstiger Umstände ihm den Kampf ums Dasein erleichterten. Selbst nicht erzogen, aus eigener Kraft seine Lage zu verbessern, ist es stets geneigt, dem Zufall zu vertrauen, vom Glücke zu erwarten, was ihm die mangelnde zielbewusste Selbstthätigkeit nicht bieten kann, und nicht gewöhnt, freiwillig die ganze Pflicht zu üben, übt es die eine Hälfte nur erkauft: Das Trinkgeld ist das Compromiss der vollen Pflichterfüllung. Es ist das liebste Kind der Corruption und ihr hilfreichstes.

Das Trinkgeld war ursprünglich die freiwillige Anerkennung freiwillig geleisteter Dienste, die Entlohnung für

den Ueberschuss an Diensteifer, ein Entgelt für Zuvorkommenheit und Aufmerksamkeit, aber immer Geschenk. In dieser seiner ursprünglichen Gestalt lassen wir es gelten, es hat seine Existenzberechtigung. Aber diese Urform aus der Tertiärperiode hat sich nur mehr ganz spärlich erhalten und das heutige Trinkgeld unterscheidet sich von seinem Urahn mehr als beispielsweise die Eidechse vom Ichthyosaurus. Das Organ der Freiwilligkeit ist vollständig verkümmert und nur mehr rudimentär vorhanden, die Geschenksnatur hat sich vollkommen verändert. Aus dem Schenken-können ist ein Leisten-müssen geworden. Das heutige Trinkgeld ist ein Unicum eines Rechtsinstitutes, es ist das Recht auf das Geschenk. Ob zu dieser Umwandlung blos Freigebigkeit, Gutmüthigkeit und Wohlwollen und nicht vielleicht eben so viel Indolenz, Grossmannssucht und Protzenthum beigetragen haben, werden Diejenigen zu beurtheilen wissen, bei denen eine offene „Schmutzerei" weniger gilt als eine verborgene Unanständigkeit.

Welches nun auch immer die Factoren dieses Umbildungsprocesses waren, so viel steht fest, dass mit der Erhebung des Trinkgeldes zu einem legitimen Rechtsinstitute, mit der freiwilligen Anerkennung des unfreiwilligen Geschenkes für den Einzelnen nicht mehr die sociale Möglichkeit vorhanden ist, den ungeschriebenen Satzungen des Trinkgeldes sich zu entziehen, und koste es ihm auch die schwersten Opfer.

Ein Statistiker hat einmal den platonischen Versuch gemacht, die wirthschaftliche Schädlichkeit des Trinkgeldes an einem Rechenexempel zu demonstriren. Wir glauben diese Zusammenstellung, die mehr besagt als eine lange Abhandlung, unseren Lesern nicht vorenthalten zu sollen.

„Hans ist in einem Handlungshaus angestellt, Staats- oder Privatbeamter und bezieht einen monatlichen Gehalt von 75 fl. Er hat es versucht, seine Lebensweise seinem Einkommen anzupassen. Die einzelnen Posten seines Budgets waren genau festgestellt; so und so viel für den Lebens-

unterhalt, so und so viel für Kleidung, u. s. w. Niemals gestattete sich Hans eine Extravaganz, niemals eine Ueberschreitung der Linie, die ihm von der Nothwendigkeit gezogen wurde. Um so grösser war nun freilich seine Ueberraschung, als er sich am Schluss eines jeden Monats einem Deficit gegenüber sah, dessen Entstehen er sich durchaus nicht erklären konnte, und das am Ende des Jahres eine stattliche Summe ergab.

Er rechnet und rechnet — nirgends ein Fehler. Woher die Mehrausgabe? Wer lebt auf seine Kosten? Ist er das Opfer eines pedantischen Diebes, der ihm jeden Monat eine bestimmte Summe entwendet? — da plötzlich überkommt es ihn wie eine Erleuchtung. Das Räthsel ist gelöst; er hat einfach vergessen, die Trinkgelder in sein Budget aufzunehmen. Und nun rechnet er wieder und macht die Probe.

Hans speist in einem Gasthaus dritten Ranges und gibt Mittags und Abends — wenig genug, je zwei Kreuzer Trinkgeld; man behandelt ihn auch nicht gerade sehr respectvoll, ebensowenig wie in seinem Kaffeehause, in welchem er täglich dieselbe Summe vertheilt: macht monatlich: zwei Gulden vierzig Kreuzer.

Hans ist sehr solid; nur an Sonn- und Feiertagen gönnt er sich den Luxus, ein Theater zu besuchen, in welchem er einen der letzten Plätze nimmt. So sehr er auch nach Hause eilt, kommt er doch immer erst nach 10 Uhr und muss daher dem Hausbesorger einen Obolus von zehn Kreuzern entrichten: macht monatlich fünfzig Kreuzer.

Hans ist nicht eitel, und sein Bartwuchs ist nicht allzu stark; nur zweimal in der Woche überantwortet er seinen Kopf den Händen des Friseurs, nur zweimal im Monat besucht er ein Bad, und ein Douceur von je fünf Kreuzern ist das Aeusserste, wozu er sich aufrafft: macht monatlich sechzig Kreuzer. Alle diese Ausgaben, welche in jedem Monat vorkommen, ergeben für das Jahr eine Summe von zweiundvierzig Gulden. — Einigemale im Jahr ist Hans bei seinem Chef geladen, hie und da zieht man ihn einem

Hochzeits- oder Taufschmaus, einem Namensfest bei, auch Weihnachten und Sylvester verbringt er in Gesellschaft. Hans ist keine noble Natur und glaubt mit einem Trinkgeld von je fünfzig Kreuzer bei diesen Anlässen bereits Bedeutendes geleistet zu haben: macht, die zweifache Sperrtaxe mit eingerechnet, jährlich ungefähr fünfzehn Gulden.

Dann kommt Neujahr. Wie freundlich, wie zuvorkommend ist alle Welt auf einmal gegen Hans! Der Hausbesorger stammelt schüchtern einen Glückwunsch, der mit einem Gulden wahrlich nicht zu theuer bezahlt ist; ein freundliches Lächeln des Stubenmädchens ist auch nicht billiger zu haben; der Marqueur beschenkt unsern Hans mit einem Notizkalender — was bleibt Hans übrig, als sich zu revanchiren? — der Friseur hat einen Teller aufgestellt, auf dem einige als Lockmittel ausgelegte Silbergulden eine stumme und doch beredte Sprache führen; der Amts- und Bureaudiener, dessen Gehalt mit Nebenbezügen dem Einkommen unseres Hans mindestens gleichkommt, hält so treuherzig die Hand hin, dass man seine Erwartung unmöglich täuschen kann; die Briefträger treffen eine so weise Eintheilung, dass es Hans möglich ist, einem jeden für seine Glückwünsche zu danken, kurz — von zehn Gulden bleibt unserem Hans wohl nicht allzuviel übrig.

Nehmen wir noch dazu, dass Hans im Laufe des Jahres bei den Sendungen seiner Lieferanten die Bekanntschaft zahlreicher Lehrjungen macht, die eine ausgesprochene Vorliebe für Zehnkreuzerstücke haben; dass bei dem kleinen Ferienausflug, den Hans sich gönnt, ihm auf Schritt und Tritt Gelegenheit geboten wird, sich freigebig zu zeigen, und rechnen wir noch eine bestimmte Summe für jene vielen unvorhergesehenen Fälle, welche von Zeit zu Zeit an seine Grossmuth appelliren, und bewerthen wir all das zusammen auf acht Gulden.

Wie man sieht, ist Hans durchaus kein Verschwender, durchaus nicht bestrebt, in den Ruf eines freigebigen Menschen zu gelangen; im Gegentheil, er fügt sich nur widerwillig

einem Zwang und begnügt sich überall mit dem Minimum, und doch gibt er jährlich für Trinkgelder eine Summe aus, welche einem vollen Monatsgehalt gleichkommt.

Er muss einen ganzen Monat angestrengt arbeiten, um Leute zu erhalten oder deren Existenz zu verbessern, die ihm persönlich keine Dienste leisten, die für ihre Arbeit bezahlt werden, die keinerlei Verpflichtungen nach aussen haben, die weder Capital, noch Mühe, noch Studium auf ihre Ausbildung verwendet haben.

Hans ist leider beschränkt und findet dies ungerecht, aber er kann dem Uebelstand nicht abhelfen. Um auch ferner seinen Verpflichtungen nachkommen zu können, und um das Gleichgewicht in seinem Budget herzustellen, wird er sich selbst irgend eines Vergnügens berauben, seine kargen Genüsse noch vermindern.

Immerhin. Dafür erlebt er die Freude, den Marqueur, der täglich in freundlichster Weise seine armseligen vier Kreuzer nimmt, im Fiaker an sich vorüberfahren zu sehen; dafür wird ihm die tröstliche Gewissheit, dass der Hausbesorger mit seiner Familie sich die Primeurs der Saison vergönnen kann; dass der Friseurgehilfe von einem bequemen Sitzplatz der Vorstellung folgen kann, die Hans selbst stehend mitansieht; dass es dem Dienstmädchen möglich ist, die neueste Mode mitzumachen und den Hunger eines schmucken Soldaten zu stillen."

Das vorstehende Rechenexempel zeigt, wie schädlich in wirthschaftlicher Hinsicht das Trinkgeld unter Umständen auf den Geber wirkt. Weit schädlicher und gefährlicher aber, als in wirthschaftlicher Hinsicht durch die systematische Aussaugung der Spender von unten, wirkt das Trinkgeld in moralischer und rechtlicher Beziehung auf die Empfänger. Wie muss sich der Charakter eines Menschen gestalten, der sein Einkommen vorzüglich oder gar ausschliesslich aus einer Art von Bettel zieht, dessen ganzes Sinnen und Trachten auf Erhaschung von Geschenken gerichtet ist! Muss sein Ehrgefühl nicht ertödtet, sein Egoismus auf das höchste auf-

gestachelt werden! Kann sich echter Mannesstolz und Würde bei dem behaupten, für den Heuchelei, Kriecherei und Wohldienerei die Mittel zur Fristung seiner Existenz sind? Soll man dort Widerstand gegen Corruption erhoffen, wo sie aus Indolenz oder falsch verstandener Noblesse in einem Heere von Schmarotzerexistenzen künstlich gezüchtet wird? Das Trinkgeld in verschiedenartigster Gestalt und Verkleidung, in seiner weitreichenden tief- und hochgehenden Verbreitung ist der Dünger, aus dem die Saat der usuellen Gewissenserweiterungen und des Schwindels ihre kräftigste Nahrung zieht.

Ein Schlagwort unserer schlagwortreichen Zeit heisst: Kampf gegen die capitalistische, die grosse Corruption. Gut! Kann aber dieser Kampf mit einer Armee geführt werden, in deren Reihen die zahlreichen wirthschaftlichen Marodeure die Deroute bringen? Vernichten wir erst die kleine Corruption, die grosse streckt dann selbst die Waffen. Gesellschaft und Staat haben gemeinsam diesen Kampf zu führen. Der Staat durch strenge Handhabung der bestehenden Strafgesetze und durch Schaffung eines Gesetzes oder mehrerer Specialgesetze gegen den Schwindel, insbesondere gegen dessen häufigste Formen, unredlichen Wettbewerb und groben Unfug. Schon allein durch die blosse Brandmarkung der kleinen Corruption durch den Richterspruch oder das Gesetz werden jene, deren Gewissen noch nicht völlig schläft, von Handlungen abgehalten werden, die sie unter dem Einflusse des Beispiels und der Gewohnheit, ohne sich hierüber Rechenschaft zu geben, für gesetzlich oder anständig, erlaubt oder geduldet angesehen haben. Aber die Staatshilfe allein vermag hier nur wenig, wenn nicht die Initiative der Gesellschaft sie werkthätigst unterstützt. Irren wir nicht, so sind die ersten schwachen Anzeichen einer solchen Initiative vorhanden, wenn sie auch vorerst, wie dies bei neu auftauchenden Bewegungen häufig geschieht, sich in verkehrter oder einseitiger Weise äussert.

Einen Erfolg versprechen wir aber dieser Bewegung erst dann, wenn sie von einer, von wahrem Gemeinsinn erfüllten

Generation geleitet wird, von einer Generation, in welcher jeder Einzelne es einsehen gelernt hat, dass das Opfer an Egoismus, welches er der Gemeinschaft bringt, von dieser tausendfach vergolten wird, dass der Gemeinsinn die edelste und beste Art des wirthschaftlichen Egoismus ist. Hierzu aber bedarf es der Bildung, nicht sowohl der intellectuellen, für die genug gethan wird, als der sittlichen Bildung, der Erziehung durch die Schule, vielleicht zum Theil auch durch die Kirche, vor Allem durch das elterliche Haus. Unsere ungläubige Zeit verlernt es mehr und mehr, das Gute zu thun, weil es im Himmel belohnt wird, das Böse zu meiden, weil es in einer anderen Welt bestraft wird. Ein mächtiger Impuls des sittlich-rechtlichen Handelns wird hier von dem gewaltigen, unwiderstehlichen Zuge der Zeit hinweggeräumt. Doch das Gewissen, der Herold der Vernunft, schafft einen neuen, vielleicht höheren Impuls. Wir üben dann Recht, ohne Furcht vor Strafe, wir üben Recht ohne Hoffnung auf irdische oder himmlische Belohnung, wir üben Recht, weil wir es als unsere Pflicht erkannt. Das religiöse und wirthschaftliche Ideal, welches die Zukunft finden und verkünden wird, es liegt im Evangelium der Pflicht.



Mai 1887.

K. k. Hofbuchdruckerei Carl Fromme in Wien.

GEGEN DEN STROM.

In der Wintersaison 1884/85 erschienen von „Flugschriften einer literarisch-künstlerischen Gesellschaft":

I. Heft. **Nur nicht österreichisch!** Von Dr. Albert Ilg. Zweite Auflage.
II. „ **Wien war eine Theaterstadt.** Von Adam Müller-Guttenbrunn. Dritte Auflage.
III. „ **Unsere Kunstpflege!** Von Prof. Julius Deininger. Zweite Auflage.
IV. „ **Der Roman, bei dem man sich langweilt.** Von Gustav Schwarzkopf. Dritte Auflage.
V. „ **Das gemüthliche Wien.** Von C. Karlweis. Zweite Auflage.

In der Saison 1885/86 erschienen:
VI. Heft. **Nach der Schablone. Das Vorrecht der Frau.** Von Gustav Schwarzkopf.
VII. „ **Die gebildete Welt.** Zweite Auflage. Von Dr. Edm. Wengraf.
VIII. „ **Unsere Künstler und die Gesellschaft.** Von Dr. A. Ilg.
IX. „ **Die Lectüre des Volkes.** Dritte Auflage. Von Adam Müller-Guttenbrunn.
X. „ **Der Schutz der bürgerlichen Ehre.** Zweite Auflage. Von Dr. Max Schwarzkopf.

Zu Heft I—X (Band I) erschien eine elegante Einbanddecke zum Preise von 80 kr. = 1 M. 60 Pf.
Preis von Heft I—X in elegantem Einband 4 fl. = 8 M.

In der Saison 1886/87 erschienen bereits:
XI. Heft. **Wie wir wirthschaften.***) Zweite Auflage.
XII. „ **Der Leitfaden der Reclame.**
XIII. „ **Moderne Kunstliebhaberei.**
XIV. „ **Das Zeitalter der Deutlichkeit.**
XV. „ **Die Corruption im Kleinen.**

Preis pro Heft 30 kr. = 60 Pf.

*) Die Verfasser der diesjährigen Flugschriften werden im XVI. Hefte genannt, welches zu Beginn der Wintersaison 1887/88 erscheint.

K. k. Hofbuchdruckerei Carl Fromme in Wien.

